BESTATTUNGSAMT

Todesfall – Bestattung – Grabpflege

Eine Wegleitung

Stand 08.2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3
Was empfiehlt sich, bereits zu Lebzeiten zu regeln? 4
Eintritt des Todes (Leichenschau) 5
Todesfall im Heim oder Spital 5
Todesfall zu Hause 5
Unfall oder Suizid 5
Meldung an das Bestattungsamt 5
Anzeigepflicht 5
Beerdigung und Abdankung 6
Was wird beim Bestattungsamt Zell besprochen? 6
Einsargen und Überführen des Leichnams 6
Aufbahrung 6
Art des Grabes 6
Ort, Zeitpunkt und Ablauf der Bestattung 6
Aufgaben der Angehörigen 7
Dokumente – wo bestellen? 7
Vorsicht vor üblen Geschäftemachern 8
Bestattungen im Ausland 8
Inventarisation durch das Steueramt 9
Bepflanzung des Grabes 10
Jährliche Rechnung durch Gärtnerei Gerber, Rikon 10
Grabpflegevertrag (Grabfonds) 10
Grabmale 10
Kosten 11
Leistungen der Gemeinde Zell 11
Leistungen zu Lasten der Angehörigen 11
Wichtige Adressen und Telefonnummern 12
Pfarrpersonen 14
RitualgestalterInnen 15
BildhauerInnen in der Umgebung 16
Notizen 18
Beilagen 19
Rechtliche Grundlagen 19
Übersichtsplan Friedhöfe 20
Friedhof Kollbrunn 20
Friedhof Zell 20

Vorwort

Der (bevorstehende) Tod eines nahestehenden Menschen ist mit einem schmerzhaften Abschied verbunden. Nehmen Sie sich die nötige Zeit zum Nachdenken, zum Traurig sein und für die Erinnerung an die verstorbene Person.

Neben dem erlittenen Verlust sind innert kurzer Zeit zahlreiche Formalitäten betreffend die Meldung des Todesfalls, die Organisation der Trauerfeier, die Art der Bestattung und der künftigen Bepflanzung und Pflege des Grabes zu erledigen. Das sind Aufgaben, mit denen man sich in der Regel wenig auseinandersetzt und die deshalb vielfach schwierig zu lösen sind.

Mit dieser Wegleitung verschaffen wir Ihnen einen Überblick, was bei der Organisation einer Bestattung alles auf Sie beziehungsweise Ihre Angehörigen zukommt und welche Vorschriften und Möglichkeiten vorhanden sind.

Den Mitarbeitenden des Bestattungsamtes der Gemeinde Zell ist es ein grosses Anliegen, Ihnen hilfreich zur Seite zu stehen. Wir helfen Ihnen, Lösungen zu finden, welche Ihren Wünschen entsprechen, und beantworten gerne Ihre Fragen.

Bestattungsamt Zell

Thomas Gisler
Leiter Bestattungsamt
Friedhofvorsteher

Diese Information betrifft das Vorgehen bei Todesfällen von Personen, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde Zell haben. In anderen Gemeinden kann das Vorgehen abweichen.

Was empfiehlt sich, bereits zu Lebzeiten zu regeln?

Wir empfehlen Ihnen, bereits zu Lebzeiten festzulegen, was mit Ihnen nach Ihrem Tod geschehen soll, und Ihre Wünsche den nächsten Angehörigen mitzuteilen. Dadurch müssen Ihre Liebsten später nicht mitten in einer emotionalen Situation auch noch schwierige Entscheidungen treffen.

Wir empfehlen ihnen folgende Vorüberlegungen:

- ☐ möchte ich eine Erdbestattung (Sarg) oder Kremation?
- ☐ in welchem Grab möchte ich beigesetzt werden?
  - Einzelgrab (Sarg oder Urne)
  - Gemeinschaftsgrab (auf dem Friedhof Kollbrunn wird die Urne, auf dem Friedhof Zell nur die Asche der verstorbenen Person beigesetzt)
  - Familiengrab (Sarg oder Urne)
  - ich möchte keine Beisetzung (nur nach Kremation möglich)
- ☐ wer soll eine Todesanzeige erhalten? → Adressliste erstellen und aktualisieren
- ☐ was wünsche ich mir für die Bestattung und/oder die Trauerfeier?
- ☐ Lebenslauf verfassen
- ☐ wer soll zum Leidmahl eingeladen werden? → Liste derjenigen, welche den Angehörigen nicht bekannt sind
- ☐ wie soll mein Grabzeichen aussehen? → Material / Form / Inschrift

Das beiliegende Formular "Letzter Wille über die Bestattung" kann vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Zell hinterlegt oder einer Person übergeben werden, welche für die Anzeige des Todes berechtigt ist.

Es ist nicht sinnvoll, seine Wünsche in einem hinterlegten Testament festzuhalten oder an einem Ort zu deponieren, der nach dem Ableben für die Angehörigen schwer zugänglich ist (beispielsweise ein Bankschliessfach). Die persönlichen Wünsche zur Bestattung müssen nach Eintreten des Todes entweder den Angehörigen bereits bekannt oder wenigstens rasch und unkompliziert verfügbar sein.

Eintritt des Todes (Leichenschau)

Todesfall im Heim oder Spital

Ereignet sich der Todesfall im Heim oder im Spital, sind die Austrittsformalitäten zu erledigen. Die Angehörigen erhalten von der Heimverwaltung die beiden Formulare "Ärztliche Todesbescheinigung" und "Todesanzeige" bzw. vom Spital das Formular "Todesanzeige".

Todesfall zu Hause

Der Eintritt des Todes einer Person muss sofort dem behandelnden Arzt oder - sofern dieser nicht erreichbar ist - einem Notfallarzt mitgeteilt werden. Dieser nimmt die Leichenschau vor und stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus. In diesem Fall stellt das zuständige Bestattungsamt die Todesanzeige aus. Diese muss von der anzeigenden Person unterzeichnet werden.

Unfall oder Suizid

Dabei handelt es sich um einen aussergewöhnlichen Todesfall, welcher der Polizei (Tel. 117) gemeldet werden muss. Zudem wird der Bezirksarzt hinzugezogen. In der Regel wird die verstorbene Person ins Institut für Rechtsmedizin überführt, welches die Fragen nach Todeszeit, Todesursache und Todesart abklärt. Die Untersuchung kann einige Tage in Anspruch nehmen. Die verstorbene Person darf erst bestattet werden, wenn das Institut für Rechtsmedizin seine Untersuchungen abgeschlossen hat.

Meldung an das Bestattungsamt

Der Todesfall muss sofort, spätestens aber innert zwei Tagen, dem Bestattungsamt der Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person mitgeteilt werden.

Die ausgehändigten Dokumente (Todesanzeige und/oder ärztliche Todesbescheinigung) der Schriftenempfangsschein der verstorbenen Person (bei ausländischen Staatsangehörigen der Ausländerausweis) und ein Ausweisdokument über die anzeigende Person (Identitätskarte oder Pass) sind für die Meldung des Todesfalls auf das Bestattungsamt mitzubringen.

Anzeigepflicht

Ohne gegenteilige Anhaltspunkte gelten die folgenden Personen der Reihe nach als mit der verstorbenen Person am engsten verbunden, wenn sie mit dieser bis zu deren Tod einen regelmässigen persönlichen Kontakt gepflegt haben:

- Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner,
- Kinder über 16 Jahren,
- Eltern und Geschwister über 16 Jahren,
- Grosseltern und Grosskinder über 16 Jahren,
- andere Personen über 16 Jahren, die der verstorbenen Person nahestanden.

Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht einer anzeigeberechtigten Person den Tod anzeigen. Ein Formular für die Ermächtigung zur Anzeige eines Todesfalls und zur Regelung der Bestattung ist ebenfalls beim Bestattungsamt Zell erhältlich.

Beerdigung und Abdankung

Die Bestattung soll in der Regel nicht früher als achtundvierzig Stunden und nicht später als sieben Tage nach dem eingetretenen Tod stattfinden. Das Bestattungsamt setzt mit den Angehörigen den Zeitpunkt und die Art der Abdankung fest. Falls die verstorbene Person eine Erklärung über die gewünschte Bestattungsart hinterlegt hat, werden diese Wünsche vorrangig befolgt.

Gehört die verstorbene Person der katholischen oder reformierten Landeskirche an, orientiert das Bestattungsamt die Angehörigen über die zuständige Pfarrperson. Das Bestattungsamt informiert diese direkt über den Todesfall. Für die organisatorischen Anordnungen der Bestattung, insbesondere die Festsetzung der Bestattungszeit, ist das Bestattungsamt zuständig.

Was wird beim Bestattungsamt Zell besprochen?

Einsargen und Überführen des Leichnams

Das Bestattungsunternehmen wird durch das Bestattungsamt beauftragt. Wünsche, welche das Einsargen betreffen, sind direkt mit dem Bestattungsdienst Gerber AG in Lindau (siehe Adressliste) abzusprechen. Die Überführung erfolgt entweder ins Krematorium Rosenberg in Winterthur oder in den Kühlraum des Friedhofs Kollbrunn. Sie erfolgt in der Regel am Sterbetag. Tritt der Tod während der Nacht ein, wird die Überführung am folgenden Tag vorgenommen.

Aufbahrung

Bei der Aufbahrung der verstorbenen Person auf dem Friedhof Kollbrunn können die Angehörigen einen Schlüssel für den Aufbahrungsraum beim Bestattungsamt beziehen.

In der Aufbahrungshalle des Friedhofs Rosenberg wird die verstorbene Person auf Wunsch der Angehörigen im offenen oder geschlossenen Sarg aufgebahrt und kann zum Abschiednehmen besucht werden. Nicht aufgebahrte Verstorbene können nicht besucht werden. Die Aufbahrungshalle im Friedhof Rosenberg ist rund um die Uhr geöffnet. Gehbehinderte Personen gelangen während der Arbeitszeit über den Diensteingang in die Halle.

Art des Grabes

- Einzelgrab (Erdbestattung oder Urne)
- Gemeinschaftsgrab (Friedhof Kollbrunn: Urnen-; Friedhof Zell: Aschenbeisetzung)
- Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab
- Familiengrab

Bei einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird auf Wunsch der Angehörigen der Name der verstorbenen Person sowie das Geburts- und Sterbejahr auf einer Metalltafel eingraviert.

Ort, Zeitpunkt und Ablauf der Bestattung

Ort und Zeitpunkt der Bestattung setzt das Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen fest.

Aufgaben der Angehörigen

Nach der Besprechung mit dem Bestattungsamt und der Festsetzung der Bestattungszeit ist es Aufgabe der Angehörigen:

- die privaten Todesanzeigen aufzugeben
- das Trauergespräch mit der zuständigen Pfarrperson betreffend der Abdankung zu vereinbaren
- den Blumenschmuck zu bestellen

Falls ein Testament der verstorbenen Person vorhanden ist, muss es umgehend nach dem Hinschied beim Bezirksgericht Winterthur eingereicht werden. Ist das Testament beim Notariat in Turbenthal hinterlegt, wird es direkt vom Notariat an das Bezirksgericht weitergeleitet.

Die Angehörigen müssen folgende Stellen informieren (Liste nicht abschliessend):

- ☐ Arbeitgeber
- ☐ Angehörige / Freunde
- ☐ Krankenkasse
- ☐ Versicherungen (z.B. Hausrat, Haftpflicht, Lebensversicherung, etc.)
- ☐ Post
- ☐ Bank
- ☐ Pensionskasse
- ☐ Vermieter / Liegenschaftsverwaltung
- ☐ Militär / Zivilschutz
- ☐ Vereine
- ☐ Strassenverkehrsamt
- ☐ Zeitungen / Zeitschriften
- ☐ Telefonanschluss

Das Bestattungsamt informiert folgende Amtsstellen über den Todesfall direkt:

- ☐ Einwohnerkontrolle
- ☐ Zivilstandsamt
- ☐ Steueramt
- ☐ AHV-Zweigstelle

Dokumente – wo bestellen?

- **Erbschein** (Erbbescheinigung)

  Beim zuständigen **Bezirksgericht des letzten Wohnorts**. War die verstorbene Person zuletzt in der Gemeinde Zell wohnhaft, ist das Bezirksgericht Winterthur zuständig.

- **Familienschein**

Beim Zivilstandsamt des Heimatortes der verstorbenen Person

- **Todesschein**

Beim zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes:

für Zell → Zivilstandsamt Winterthur (siehe Adressliste)

Vorsicht vor üblen Geschäftemachern

Seien Sie misstrauisch bei Reinigungs- und Räumungsfirmen: Einige bieten ihre Dienste aufgrund von Todesanzeigen an. Hier gilt: Schriftliche Offerten mit detaillierten Preisangaben schützen vor bösen Überraschungen.

Beim Grabstein können sich die Hinterbliebenen Zeit lassen. Redliche Grabsteinverkäufer halten sich an die Standesregeln, die der Verband Schweizer Bildhauer- und Steinmetzmeister (VSBS) vor einigen Jahren eingeführt hat: Bis 30 Tage nach einem Todesfall dürfen Mitglieder keine Werbe- und Kontaktanzeigen versenden. Ohne ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen sind während dieser Frist Hausbesuche untersagt.

Völlig unnötig ist eine spätere Reinigung der Grabsteine. Institute, die solche Dienste anbieten, haben es nur auf Ihr Geld abgesehen und operieren überdies ohne Bewilligung des Friedhofvorstehers.

Bestattungen im Ausland

Wenn sich die verstorbene Person oder ihre Angehörigen eine Bestattung im Ausland wünschen, ist das folgende Vorgehen zwingend einzuhalten:

- ☐ zuerst muss der Tod einer Person beim Bestattungsamt der Gemeinde Zell angezeigt werden
- ☐ anschliessend kann das zuständige Zivilstandsamt den Todesschein ausstellen.
- ☐ danach muss die Leiche nach Zürich ins Institut für Rechtsmedizin überführt werden, damit der Sarg versiegelt werden kann und die nötigen Dokumente für den Grenzübertritt ausgestellt werden können. Dazu ist eine vorgängige telefonische Anmeldung nötig. Für die Ausstellung des internationalen Leichenpasses müssen folgende Dokumente mitgebracht werden:
  - o Ärztliche Todesbescheinigung
  - o Todesschein vom Zivilstandsamt
  - o Reisepass der verstorbenen Person
- ☐ nach der Versiegelung des Sarges und der Ausstellung des Leichenpasses darf die verstorbene Person von einem autorisierten Transportunternehmen ins Ausland überführt werden.
- ☐ auf die Überführung von verstorbenen Muslimen ins Ausland ist beispielsweise die Firma Furat International Repatriation, Dübendorfstrasse 223, 8051 Zürich, 044 303 09 39 oder 079 635 99 14 spezialisiert.
- ☐ Weitere Anbieter dieser Dienstleistung finden sie im Internet.

→ die Organisation und Finanzierung einer Bestattung im Ausland liegt vollständig in der Verantwortung der Trauerfamilie.

Inventarisation durch das Steueramt

Nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bun-dessteuer, des kantonalen Steuergesetzes und des kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes hat im Falle des Todes grundsätzlich eine steueramtliche Inventarisation zu erfolgen.

Das Inventarisationsverfahren ist die Basis für

- die korrekte Erhebung der Erbschaftssteuer
- die korrekte Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer
- die Durchführung eines allfälligen Nachsteuer- und Bussenverfahrens
- die korrekte Weiterversteuerung durch die Erben, da diese die tatsächlichen Einkünfte und den Vermögensertrag ab dem, dem Todestag folgenden Tag, zu versteuern haben
- die Erben, um die bevorstehende Erbteilung vornehmen zu können. Die Erbteilung ist im Kanton Zürich Sache der Erben.

Beim Inventarisationsverfahren wird in der Regel wie folgt vorgegangen:

Durch die Zustellung des Inventar-Fragebogens und der Steuererklärung für das Todesjahr (ab Beginn der Steuerperiode bis Todestag) wird das Inventarisationsverfahren eingeleitet. Das Gemeindesteueramt stellt die entsprechenden Unterlagen in der Regel innert 14 Tagen seit dem Tode an die ihm bekannte Adresse zu. Mit dem Tresoröffnungsprotokoll werden die Erben bzw. der Willensvollstrecker oder Erbenvertreter ermächtigt, allfällige Tresorfächer zu öffnen, um deren Inhalt zu inventarisieren.

In Ausnahmefällen kann eine mündliche Inventarisation durchgeführt werden, welche innert 14 Tagen seit dem Tode des Erblassers mit den Erben, bzw. dem Willensvoll-strecker oder Erbenvertreter vorgenommen wird. Die Aufnahme des mündlichen Inventars kann in der Wohnung bzw. in den Geschäftsräumen des Verstorbenen oder in den Räumlichkeiten des Gemeindesteueramtes stattfinden. Das Gemeindesteueramt wird Termin und Ort für die mündliche Inventarisation so schnell als möglich an die ihm bekannte Adresse anzeigen.

Die Erben, bzw. der Willensvollstrecker oder Erbenvertreter sind verpflichtet, alle Vermögenswerte des Nachlasses bekannt zu geben. Bitte beachten Sie, dass:

- die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen dürfen (Art. 156 DBG, § 165 StG und § 37 ESchG).
- wer als Erbe, Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarisationsverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, mit Busse bestraft wird (Art. 178 DBG und § 238 StG).

Wir bitten Sie, das Gemeindesteueramt unverzüglich zu informieren, falls die verstorbene Person bevormundet oder verbeiständet war oder Erben bevormundet oder verbeiständet sind.

Bepflanzung des Grabes

Die Bepflanzung der Gräber wird auf den Friedhöfen Kollbrunn und Zell ausschliesslich durch den Friedhofgärtner, Gottfried Gerber, Rikon, ausgeführt (Ausnahmen: Kinder- und Familiengräber). Es gibt zwei verschiedene Möglichkeiten, die Bepflanzung zu bezahlen:

Jährliche Rechnung durch Gärtnerei Gerber, Rikon

Die Gärtnerei Gerber, Rikon, stellt die Bepflanzung den Angehörigen jährlich in Rechnung.

Grabpflegevertrag (Grabfonds)

Die Angehörigen haben die Möglichkeit, bei der Gemeinde Zell einen Grabfonds abzuschliessen. Dieser garantiert die Bepflanzung des Grabes auf dem Friedhof während der gesamten Ruhezeit.

Je nach Grab belaufen sich die Kosten auf:

- Fr. 5'400.00 für ein Einzelgrab (Erd-/Einzel-Urnenbestattung). Die Ruhezeit beträgt mindestens 20 Jahre.
- Fr. 600.00 für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab mit unbeschränkter Ruhezeit.
- Fr. 35'000.00 für ein Familiengrab mit 60 Jahren Ruhezeit ab der ersten Beisetzung.

Grabmale

Nach der Beisetzung wird das Grab provisorisch mit einem einfachen Holzkreuz und einem Namensschild der verstorbenen Person gekennzeichnet.

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an einen Mitmenschen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Die Gestaltung von Grabmälern richtet sich nach den Vorgaben der Friedhofverordnung der Gemeinde Zell. **Für die Errichtung von Grabmälern ist die vorgängige Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich.**

Das Setzen der Grabmäler bei Erdgräbern darf frühestens neun Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit. In jedem Fall muss das Setzen vorgängig mit dem Friedhofgärtner abgesprochen werden.

In der Adressliste finden Sie verschiedene Bildhauer aus der Umgebung.

Kosten

Leistungen der Gemeinde Zell

Für verstorbene Personen, welche ihren gesetzlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Zell hatten, übernimmt die Gemeinde folgende Kosten:

- die Leichenschau
- das Einsargen
- einen einfachen Sarg
- das Überführen des Leichnams innerhalb der Gemeinde Zell zu den Friedhöfen Kollbrunn oder Zell bzw. zum Krematorium Rosenberg. Ausserhalb der Gemeinde Zell werden nur Leichentransporte vom Altersheim "Lindehus" in Turbenthal und vom Kantonsspital Winterthur ins Krematorium Rosenberg bzw. auf die Gemeindefriedhöfe übernommen.
- das Aufbahren der verstorbenen Person im Friedhof Kollbrunn oder im Krematorium
- die Publikation im "Tössthaler"
- die Erdbestattung oder Kremation
- die Bezeichnung der Grabstätte (provisorische Grabtafel)

Im Falle einer Bestattung in einer anderen Schweizer Gemeinde kann von der Wohngemeinde eine Kostenbeteiligung gemäss den kantonalen Bestimmungen zurückgefordert werden.

Leistungen zu Lasten der Angehörigen

- Waschen und Ankleiden der verstorbenen Person
- Leichenhemd
- Mehrkosten bei besonderem Sarg
- Überführen des Leichnams von/nach Auswärts
- Grabplatz für Familiengrab
- Grabmäler
- Pflege und Bepflanzung des Grabes
- Benützung der Abdankungshalle im Friedhof Kollbrunn

Haben Sie noch weitere Fragen oder wurde ein Thema in dieser Wegleitung nicht behandelt? Bitte nehmen Sie mit dem Bestattungsamt Zell Kontakt auf.

Wichtige Adressen und Telefonnummern

Bestattungsamt Zell

Friedhofvorsteher	Mo	09.30 - 11.30 und 13.30 - 18.00 Uhr
Grabunterhalt/Grabdenkmal	Di - Fr	09.30 - 11.30 und 13.30 - 16.30 Uhr
Thomas Gisler		
Spiegelacker 5		
8486 Rikon		
Telefon 052 397 03 01	Mail	bestattungen@zell.ch
	Web	www.zell.ch

An Feiertagen gibt die Telefonnummer 052 397 03 01 das Pikett-Telefon bekannt.

Bestattungsdienst **Telefon 052 355 00 11**

Überführung / Einsargung
Hans Gerber AG
Lättenstrasse 9 Mail office@gerber-lindau.ch
8315 Lindau

Friedhofgärtner **Telefon 052 383 11 41**

Gärtnerei Gerber
Gottfried Gerber

Tösstalstrasse 30	Mo - Fr	07.30 - 12.00 und 13.30 - 18.30 Uhr
8486 Rikon	Sa	07.30 - 16.00 Uhr durchgehend

Friedhöfe in der Gemeinde Zell

Friedhof Kollbrunn	Friedhof Zell
Nussbergstrasse	Friedhofstrasse
8483 Kollbrunn	8487 Zell

Friedhofverwaltung Rosenberg

Friedhofgärtnerei/Krematorium	Mo - Do	08.30 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr
Am Rosenberg 5	Fr	08.30 – 12.00 und 13.30 – 16.00 Uhr
8400 Winterthur		
Telefon 052 267 30 30	Mail	friedhof@win.ch
	Web	www.friedhof.winterthur.ch

Bezirksgericht Winterthur
Erbschaftskanzlei
Lindstrasse 10
8400 Winterthur

Telefonzeiten:
Mo – Fr 13.30 - 16.30 Uhr
Telefonische Anmeldung notwendig!

Telefon 052 234 84 00
Mail: kee@gerichte-zh.ch
Web: http://www.gerichte-zh.ch/organisation/bezirksgerichte/

Notariat Turbenthal
Bahnhofstrasse 6
8488 Turbenthal

Mo - Fr 08.00 - 11.30 und 14.00 - 17.00 Uhr
Telefonische Anmeldung notwendig!

Telefon 052 397 23 11
E-Mail turbenthal@notariate.zh.ch
Web www.notariate.zh.ch/turbenthal

Zivilstandsamt Winterthur
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Telefon 052 267 57 66
E-Mail zivilstandsamt@win.ch
Web www.zivilstandsamt.winterthur.ch

→Bestellung Amtliche Todesbescheinigung
Mo - Do 10.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 17.00 Uhr
Do 17.00 – 18.30 Uhr (mit Termin)
Fr 09.00 - 16.00 Uhr

Johler Druck und Schriften
Sommeraustrasse 3
8492 Wila

Mo - Fr 08.00 - 12.00 und 13.30 - 17.30 Uhr
Sa 09.00 – 11.00 Uhr

Telefon 052 385 19 77
Mobile 079 319 47 02
Mail kontakt@johlerdruck.ch
Web www.johlerdruck.ch

Steueramt Zell
Inventarisation
Spiegelacker 5
8486 Rikon

Mo 09.30 - 11.30 und 13.30 - 18.00 Uhr
Di - Fr 09.30 - 11.30 und 13.30 - 16.30 Uhr

Telefon 052 397 03 06
E-Mail edi.angelelli@zell.ch
Web www.zell.ch

Pfarrpersonen

Reformiertes Pfarramt Zell
Pfarrer Jens Liedtke-Siems und Pfarrerin Christiane Siems
Langenhardstrasse 1
8487 Zell
Tel. 052 383 14 50
Mail pfarramt.zell@zh.ref.ch

Katholisches Pfarramt Kollbrunn
Pfarradministrator Andreas M. Fuchs
Bahnhofstrasse 9
8483 Kollbrunn
Telefon 052 394 02 85 andreas.fuchs@stantonius-kollbrunn.ch

Katholisches Pfarramt Turbenthal
Pfarrer Theo Füglistaller
Schulstrasse 8
8488 Turbenthal
Telefon 052 385 12 12 pfarrer@herzjesu-turbenthal.ch

Chrischona Gemeinde Wila
Pastor David Bach
Telefon 052 385 21 17 david.bach@chrischona.ch

Zentrum Rämismühle
Heimpfarrer Markus Müller
Telefon 052 396 44 11 markus.mueller@raemismuehle.ch

Freie Missionsgemeinde Kollbrunn
Pfarrer Oswin Weidner
Untere Bahnhofstrasse 15
8483 Kollbrunn
Telefon 052 383 32 97 oew@gmx.ch

RitualgestalterInnen

Becker, Stefan P.
Freier Theologe und Ritualbegleiter
Wiesenstrasse 2
8307 Effretikon

Mobile 079 336 44 17
stefan.becker@ritualzeit.ch
www.ritualzeit.ch

Cotti, Jean Pierre
Abschieds- und Trauerfeiern
Norastrasse 30
8004 Zürich

Telefon 044 493 27 72
jpcotti@gmail.com
www.jeanpierrecotti.ch

Hitz, Beatrice
Rituale feiern – Ritualfeiern
Theologin
Technikumstrasse 38
8400 Winterthur

Telefon 052 212 38 68
beatricehitz@bluewin.ch
www.beatricehitz.ch

Nenz, Beatrix
Freie Trauerrednerin
Tüfiwis 6
8332 Russikon

Mobile 079 945 99 53
www.lebenslichter.ch

Schürch, Christoph
Institut Pietà
Buchackerstrasse 6
8400 Winterthur

Telefon 052 202 91 91
kontakt@institut-pieta.ch
www.institut-pieta.ch

Stössel, Erna Johanna
Konfessionsunabhängige, individuelle und stilvolle Trauungs- und Abschiedsfeiern
Bodenacherstrasse 92
8121 Benglen

Telefon 044 825 06 66
Mobile 076 575 92 64
ernajohanna@bluewin.ch
www.ritualnetz.ch

Studer, Billo Heinzpeter
Zeremonienleiter
c/o Seeger
Obermühlestrasse 2
8400 Winterthur

Telefon 044 586 97 45
info@epilog.ch
www.epilog.ch

Weigand, Wolfgang
Theologe
Oberer Graben 2
8400 Winterthur

Telefon 044 941 00 59
Mobile 079 359 56 46
w.weigand@schritte.ch
www.abschiedsfeiern.ch

BildhauerInnen in der Umgebung

Bildhauerei Lottenbach
Weisslingerstrasse 1
8483 Kollbrunn
Telefon 052 232 46 76

Meier Werner Bildhauer
Schürstrasse 1
8488 Turbenthal
Telefon 052 385 37 16
Mobile 079 407 03 23

Brupbacher Thomas
Riedhofstrasse 102
8408 Winterthur
Telefon 052 222 31 71

Moricca Rando
Untere Schöntalstrasse 1
8406 Winterthur
Mobile 078 861 59 88

Frehner Gregor
Wieshofstrasse 117
8408 Winterthur
Telefon 052 233 22 56
Mobile 079 205 81 66

Frehner Willy
Rappstrasse 22
8408 Winterthur
Telefon 052 222 03 50

Riedl Steinbildhauerei
Schaffhauserstrasse 64
8400 Winterthur
Telefon 052 378 10 26

Nigg Stefan
Schaffhauserstrasse 30a
8400 Winterthur
Telefon 052 212 42 45

Frei Jürg
Neustadtgasse 22
8400 Winterthur
Telefon 052 213 55 50

Greutmann Monika Bildhauerei
Hegifeldstrasse 1a
8404 Winterthur
Telefon 052 242 41 20
Mobile 078 645 84 85

Lüthy Werner Bildhauer
Reitweg 10
8400 Winterthur
Telefon 052 232 95 79

Hofmeister & Kuster Natursteinarbeiten AG
Stegackerstrasse 4
8409 Winterthur
Telefon 052 242 70 71

Brupbacher Thomas (Holz)
Riedhofstrasse 102
8408 Winterthur
Telefon 052 222 31 71

Wüthrich Stefan (Holz)
Chindismülistrasse 16
8626 Ottikon (Gossau ZH)
Telefon 044 935 45 56

Notizen

Beilagen

- Formular "Letzter Wille über die Bestattung"
- Formular "Vollmacht zur Anzeige eines Todesfalles"
- Formular "Erbscheinbestellung"

Rechtliche Grundlagen

- "Bestattungsverordnung" des Kantons Zürich vom 1. Januar 2016
- "Friedhofverordnung" der Gemeinde Zell vom 1. September 2007

Übersichtsplan Friedhöfe

Friedhof Kollbrunn

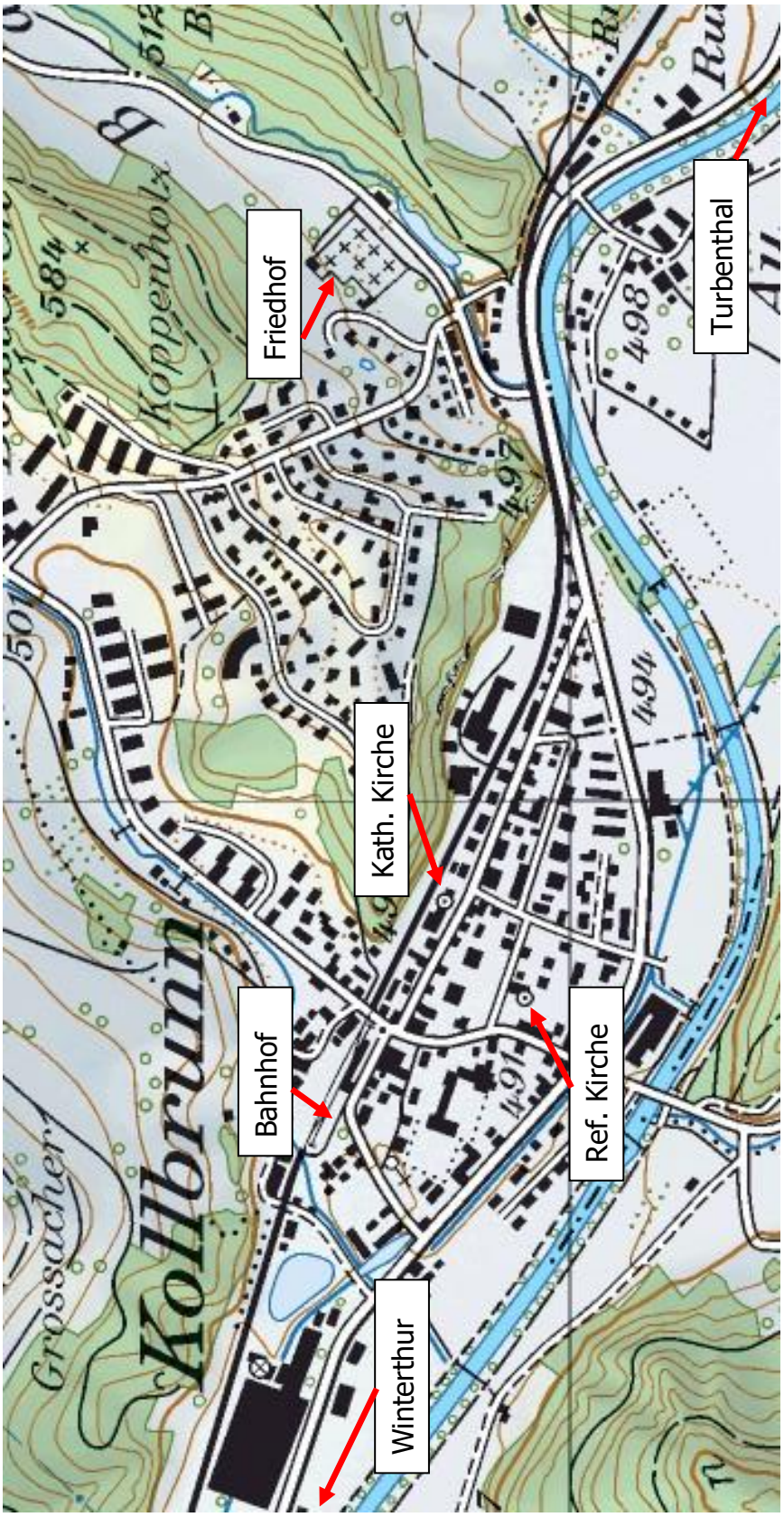
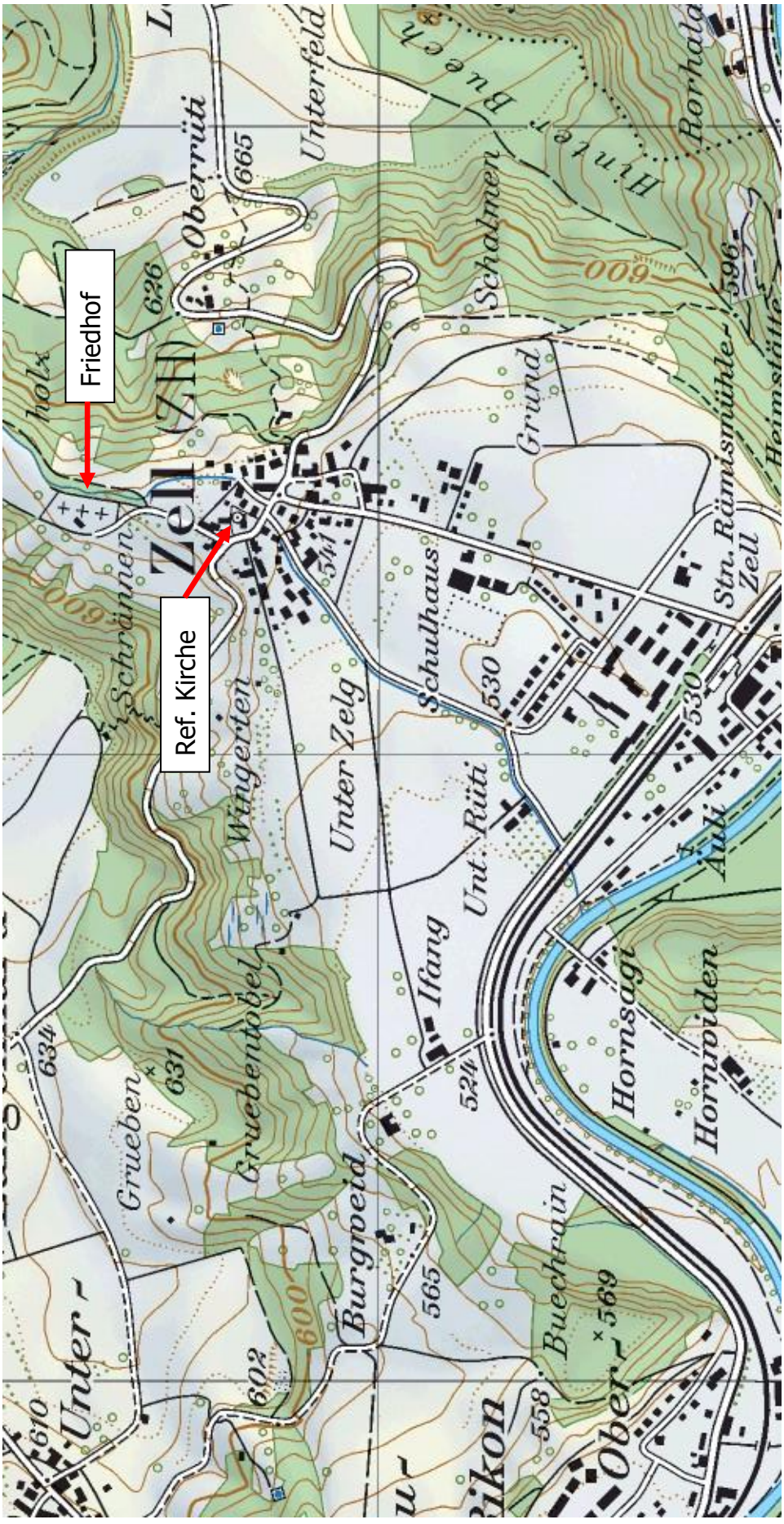
Friedhof Zell